

§ 1 B-KennV Anwendung von Bestimmungen der KennV

B-KennV - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2026

1. (1)§ 1 Abs. 1, 2 und 4 bis 6, die §§ 1a bis 7 sowie die Anhänge 1 bis 3 der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung – KennV), BGBl. II Nr. 101/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 184/2015, sind im Geltungsbereich des B-BSG mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 1. 1.in § 1 Abs. 1 der Begriff „Baustellen“ entfällt,
 2. 2.in allen Zitaten anstelle des Ausdruckes „ASchG“ der Ausdruck „B-BSG“ tritt und
 3. 3.an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer/innen“ und „Arbeitgeber/innen“ die Begriffe „Bedienstete“ und „der Dienstgeber“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang treten.
2. (2)Verweise auf die KennV beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.

In Kraft seit 27.04.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at